

Antwortschreiben auf die Klagebegründung der Firma Rheinhaus GmbH von Ottmar Lattorf

1.) Die Klägerin irrt, wenn sie meint, dass Bäume -nur weil sie auf privatem Boden stehen- eine rein Privatangelegenheit darstellen. Das sind sie keineswegs. Bäume sind wegen ihres enormen ökologischen Werts im Zusammenhang mit dem Klima einer Stadt und wegen ihrer überragenden Bedeutung in der ökologischen (CO₂-induzierten) Klima-Krise zu eine öffentliche Angelegenheit geworden. Das ist der Grund weswegen der Gesetzgeber sowohl auf Bundesebene (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege / Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG), auf Landesebene (Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft - Landschaftsschutzgesetz) und auf kommunaler Eben, Gesetze zum Schutz von Bäume und Natur erlassen hat. Das heißt Bäume haben in einer Stadt wie Köln auch Rechte, die durch Ignorierung des Grundstücksbesitzer nicht erlöschen. Die Stadt Köln hat z.B. eine Baumschutzsatzung erlassen, in der klar definiert ist, dass Bäume in einen Meter Höhe, mit einem bestimmten Stammumfang unter Schutz stehen und nicht beschädigt, beschnitten oder gefällt werden dürfen. Das ist der Grund weswegen die Klägerin bei der Unteren Landschaftsbehörde um eine Genehmigung zur Fällung der Bäume ersuchen musste. Denn nach Massgabe der Baumschutzsatzung in Köln werden Bäume unter anderem geschützt, um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sicher zu stellen, um das Landschaftsbild zur Sicherung der Naherholung nicht zu stören, um die Abwehr schädlicher Umwelteinflüsse (Co₂) zu bewerkstelligen, um die kleinklimatischen Verhältnisse in einer Stadt zu verbessern und zur Erhaltung und Entwicklung der Tierwelt. Das sind die vielfältigen Gründe von Bäumen bei manchen Grundbesitzer aber noch nicht herumgesprochen hat, wie das offensichtlich bei der Klägerin und ihren Rechtsanwälten der Fall ist, gibt es ökologische Bildungsvereine, die dieser Bildungslücke abhelfen helfen. So hat der Beklagte sehr wohl das Recht, im Fall einer drohenden Baumfällung sich in diese vermeintliche Privatangelegenheit einzumischen. Das ist auch der Grund, weshalb in der Genehmigung festgelegt ist, dass diese auf Verlangen jederman vorzuzeigen sei. Und je nach Wissens- und Gemütszustand der Grundbesitzer und der Baumfäller dauert es kürzer oder länger, bis der tatsächlichen Status der Bäume vor Ort geklärt werden kann. Bei der Klägerin, die sich von vornherein unkooperativ zeigte, dauerte die Feststellung des Status der beiden betreffenden mächtigen und beliebten Bäume eben ein bisschen länger. Deshalb hat die Klägerin die Zeitverzögerung auch selber zu vertreten und nicht der Beklagte.

1. Selbst wenn die Klägerin „vorsorglich bestreitet“, dass das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung einer Fällgenehmigung zweifelhaft war, kann sie nicht bestreiten, dass der Beklagte und die unmittelbaren Nachbarn der Bäume Augen im Kopf und Erfahrung mit den betreffenden Bäumen hatten. Der Beklagte und die Nachbarn der Bäume hatten die Bäume Jahrzehnte, täglich und bei jedem Wind und Wetter vor ihren Augen. Wir brauchten keine Experten, um zu erkennen, daß die Bäume nicht sterbenskrank waren. Aber genau damit wurde die Genehmigung zur Fällung begründet, die Bäume seien sterbenskrank und würden die Anwohner, die täglich mit den Bäumen zu tun hatten und ab und zu unter den Bäumen hergingen, lebensbedrohlich gefährden. Außerdem stand der Beklagte ein Jahr zuvor mit dem Genehmigungsgeber Herrn Wurst an genau diesen Pappeln und seinerzeit kam Herr Wurst nicht zu dem desaströsen diagnostischen Ergebnis, daß die Bäume sterbenskrank seien. So hat der Beklagte, einige Anwohner und die herbeigerufene Polizei versucht, den Genehmigungserteiler, ein Herr Wurst von der Unteren Landschaftsbehörde telefonisch zu erreichen, um ihn um eine erneute Klärung der Sachlage zu bitten. Allerdings erfolglos, Herr Wurst war nicht erreichbar.

Es stimmt nicht, das „niemand außer dem Beklagten vor Ort“ war, „der die Ausführungen der Arbeiten behindert hat.“ Wenn die Klägerin bestreitet, dass „zahlreiche Nachbarn versucht hätten, die Rodungsarbeiten zu verhindern“, lügt sie einfach. Es gibt viele Zeugen dafür, selbst die herbeigeholte Polizei wird das bestätigen können. Deshalb stellt sich die Frage, warum nur der Beklagte und nicht auch die anderen vor und unter den Bäumen stehenden Mietern die entstandenen Mehrkosten bezahlen soll.

Auch wenn die Klägerin in Abrede stellt, dass der Beklagte nicht in einem freundlichen und ruhigem Ton nach der Fäll- Genehmigung gefragt hätte, ist das nicht wahr. Weil die Klägerin die vom Beklagten gewünschte Genehmigung nicht vor Ort vorliegen wollte oder konnte, bat der Beklagte die Polizei diese ihm beizubringen. Was dann auch nach einer Zeit der Diskussion mit der Polizei über den Sinn dieser Genehmigung geschah.

Der Beklagte und die im Garten stehenden Anwohner baten die Klägerin um Zeitaufschub, um die Richtigkeit der Fäll-Genehmigung bei Herrn Wurst verifizieren zu können. Aber die Klägerin, die es noch nicht einmal für nötig hielt, ihr Vorhaben, die markantesten und größten Bäume in ihrem Garten fällen zu lassen, ihren Mietern mitzuteilen, lehnte das einfach ab. Im weiteren Verlauf der Ereignisse hat der Beklagte und die Anwohner die Baumfällarbeiten nicht eigenmächtig behindert, sondern folgten dem von der Polizei ausgesprochenen Platzverweis immer prompt. Der Beklagte verließ das Gelände um selber in das Büro von Herrn Wurst bei der unteren Landschaftsbehörde zu gehen. Die Fällarbeiten gingen von diesem Zeitpunkt an, am 11.12.2015 ungehindert von statten.

2. Ersatzpflanzungen in diesem Zusammenhang unerheblich

3. Wenn die Klägerin behauptet der Beklagte hätte die „Durchführung der Arbeiten an zwei aufeinanderfolgenden Tagen verhindert“, dann stimmt das insofern nicht, als dass jeweils zwei **vollständige** Arbeitstage dafür verwendet wurden, sondern es waren jeweils nur einige Stunden, die zur Klärung des Sachverhalts vor Ort notwendig waren. Genauso wie am Donnerstag, den 11.12. 15, galt das auch für den darauf folgenden Tag, den Freitag, den 12.12.15 so. Weil der Beklagte am Donnerstag-Nachmittag, den 11.11.15 nicht die Baumfällarbeiten behindert hat, sondern im Büro von Herrn Quinders, dem Vorgesetzte von Herr Wurst, dem Genehmigungsgeber, vorstellig wurde. Ich fragte, unter Verweis auf das Informations-Freiheitsgesetz nach dem Genehmigungsvorgang für die Fällung der beiden gesunden Pappeln Am Husholz 7-15. Die schnelle Durchsicht der Akten ergab, dass Herr Quinders mir gegenüber angab, dass Herr Wurst „wahrscheinlich bei der Genehmigung einen Fehler“ gemacht hätte. Ich bat Herrn Quinders, Herrn Wurst unmittelbar zur Klärung des Sachverhalts in den Garten Am Husholz zu bestellen und schrieb ihm eine E-Mail. Herr Quinders sagt zu, Herrn Wurst zu informieren.

Am nächsten Morgen, den 12.12.14 erwarteten wir Herrn Wurst von der unteren Landschaftsbehörde vor Ort im Garten Am Husholz, um den Zustand der Bäume noch einmal in Augenschein zu nehmen. Am Nachmittag des vorangegangenen Tages zogen wir sicherheitshalber auch noch einen Baumgutachter zur Rate um den Krankheitszustand der Bäume diagnostizieren zu lassen. Das Ergebnis bestätigte unseren Eindruck: die Bäume waren gesund. Die Zerstörungs-Arbeiten an den Bäumen wurden zunächst trotzdem fortgesetzt, obwohl wir die Männer mit den Motorsägen über das Kommen des Genehmigungsgebers Herr Wurst und über den Zustand der Bäume informierten und darum baten mit dem vollständigen Fällen der Bäume noch ein wenig zu warten. Da in der Fäll-Genehmigung die uns ja mittlerweile vorlag, die Herstellung des Verkehrsicherung als Hauptgrund für die Fällung angegeben war und der Zustand der Bäume mittlerweile so mitleidserregend war, das beide Bäume keine Äste mehr trugen und auch keine mehr abwerfen konnten, also nur noch im Torso da standen, beschlossen wir die weiteren Baumzerstörungsarbeiten zu verhindern, bis Herr Wurst eintreffen würde. Der Verkehrsicherheit war ja nun genüge getan niemand konnte durch einen solchen Baum verletzt werden. Die Polizei, die hinzugerufen wurde, war zunächst auch ratlos, versuchte erfolglos mit Herrn Wurst in Kontakt zu kommen und sprach uns schließlich doch einen Platzverweis aus. Wir gaben nach, verließen den Garten und beschlossen einen Boten in Büro von Herrn Wurst zu schicken. Als die Sägearbeiten weitergehen sollten, stoppten wir diese abermals, um Herr Wurst doch noch die Möglichkeit zu geben seine Fällgenehmigung zu revidieren. Es wurde noch einmal die Polizei verständigt, die aber ohne einen Platzverweis auszusprechen wieder vom Platz gingen. Der Verkehrsicherheit, die ja der Grund der Massnahme war, war ja genüge getan. Zwischendurch kam die Presse vor Ort und der Bote kehrte zum Garten zurück und informierte den Vertreter von Rheinhaus, dahingehend, das die Bäume jetzt stehen bleiben könnten und Rheinhaus als Gegenleistung keine Ersatzpflanzungen

vornehmen bräuchten.

Der Vertreter von Rheinhaus lehnte aber ab. Ein weiterer Platzverweis wurde ausgesprochen, wir bewegten uns aus dem Garten Am Husholz heraus, kündigten aber an, unter den beiden verbliebenen Baumtoren, nun aber auf dem Nachbargelände Mannsfelder Straße, dass an dem Garten Am Husholz grenzte, eine Spontandemo durchzuführen. Dort galt der von der Polizei ausgesprochene Platzverweis nicht und die Fällarbeiten konnten ebenso nicht durchgeführt werden. Währenddessen wir die Spontan Demo auf dem Nachbargelände vorbereiteten, riefen die Polizeibeamten ihren Polizeichef an, mit der Bitte um Rat, wie nun weiter zu verfahren sei. Es dauerte eine geraume Zeit, bis der Chef der Polizei mit den Beamten vor Ort beratschlagte, was jetzt zu tun sei. Als Ergebnis wurde uns mitgeteilt, dass wir die Spontan-Demo auf dem Nachbargelände Mannsfelder Straße abhalten können, dass aber um die zu fallenden Baum-Torsi eine Bannmeile ausgerufen wurde, in der wir uns nicht aufhalten dürften.

Wir akzeptierten die Entscheidung und verließen den Garten Am Husholz, um auf das Gelände Mannsfelder Straße zu kommen. Dort angelangt informierte uns die Männer mit den Motorsägen, dass die Windgeschwindigkeit in diesen Minuten so groß sei, dass ein sicheres Absägen der Bäume für den verblieben Tag nicht mehr in Betracht kommen würde. Die Sägearbeiten wurden daraufhin vollständig abgebrochen. Für die Windgeschwindigkeiten hat der Beklagte keine Verantwortung.